

Gebührenordnung
der Landestierärztekammer Baden-Württemberg
vom 22. November 1994
i.d.F. vom 11.2.2002

Aufgrund von §§ 9 und 10 Nr. 16 in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über die öffentliche Berufsvertretung, die Berufspflichten, die Weiterbildung und die Berufsggerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker und Dentisten (Kammergesetz) vom 31. Mai 1976 (GBl. S. 473), zuletzt geändert am 19.11.1991 (GBl. S. 724) beschließt die Vertreterversammlung der Landestierärztekammer folgende

Gebührenordnung

§ 1
Gebührenerhebung

- (1) Die Landestierärztekammer erhebt Gebühren
 - a) für Verwaltungshandlungen sowie für sonstige Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner Mitglieder erbringt,
 - b) für das berufsgerichtliche Verfahren,
 - c) für die Durchführung der Berufsausbildung in den Helferberufen,
- (2) Die Gebühren richten sich nach dem Gebührenverzeichnis in der Anlage.
- (3) In der Gebühr ist die Abgeltung der der Landestierärztekammer erwachsenen Auslagen nicht inbegriffen.

§ 2
Auslagen

Auslagen, die im Zuge der Erbringung der in § 1 aufgeführten Verwaltungshandlungen sowie sonstigen Leistungen entstehen, hat der Gebührenschuldner zu ersetzen. Als Auslagen gelten, soweit das Kammergesetz oder andere einschlägige Vorschriften nichts anderes bestimmen, insbesondere:

1. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften, Bildabzüge und Auszüge, die auf besonderen Antrag erteilt werden,
2. Aufwendungen für Übersetzungen,
3. Kosten der öffentlichen Bekanntmachung,
4. Postgebühren sowie Fernschreibgebühren und Fernsprechgebühren,
5. Schreibauslagen,
6. Kosten für die Bereitstellung von Räumen und Beförderung von Sachen,
7. Tagegelder und Reisekosten sowie Entschädigungen der bei der Verwaltungshandlung bzw. Leistung Mitwirkenden.

Die Erstattung der aufgeführten Auslagen kann auch verlangt werden, wenn für eine Verwal-

tungshandlung Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.

§ 3 Kostenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren und der Auslagen (Kosten) ist verpflichtet

1. wer die Verwaltungshandlung oder die Leistung veranlasst hat oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld durch eine vor der Kammer abgegebene oder der Kammer mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostenfestsetzung

- (1) Die Kosten setzt die Stelle fest, die die Verwaltungshandlung oder Leistung vornimmt. Die Kostenfestsetzung ist gebührenfrei.
- (2) In der Kostenfestsetzung sind anzugeben der Kostenschuldner, die kostenpflichtige Verwaltungshandlung oder Leistung, die Beträge der zu zahlenden Gebühren und Auslagen, wann, wo und wie diese zu zahlen sind und die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten und ihre Berechnung.

§ 5 Fälligkeit, Säumniszuschläge

- (1) Die Gebühren und Auslagen werden nach Vornahme der Verwaltungshandlung oder Leistung mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzung an den Schuldner fällig. Prüfungsgebühren und Gebühren für die Fachgespräche und die Anerkennung zum Fachtierarzt werden mit der Antragstellung auf Zulassung zur Prüfung bzw. zum Fachgespräch fällig.
- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen zurückbehalten oder an den Schuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Kosten übersandt werden.
- (3) Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag die Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so werden Mahngebühren nach Maßgabe des § 1 der Vollstreckungskostenordnung für Baden-Württemberg erhoben.

§ 6 Stundung, Erlass

Auf Antrag des Schuldners können in besonderen Härtefällen von der Landestierärztekammer Gebühren oder Auslagen ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

§ 7 Beitreibung

Die Kosten in Verwaltungsangelegenheiten werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz beigetrieben.

§ 8 Verjährung

Der Anspruch auf Zahlung von Gebühren und Auslagen verjährt in drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Die Verjährung wird unterbrochen durch schriftliche Zahlungsaufforderung, durch Zahlungsaufschub, durch Stundung, durch Aussetzung der Vollziehung, durch Sicherheitsleistung, durch Vollstreckungsmaßnahmen, durch Vollstreckungsaufschub, durch Anmeldung im Konkurs, durch Ermittlungen der Kammer über Wohnsitz oder Aufenthalt des Zahlungspflichtigen.

§ 9 Rechtsbehelfe

Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung oder selbständig angefochten werden. Der Rechtsbehelf gegen eine Sachentscheidung erstreckt sich auch auf die Kostenentscheidung. Wird eine Kostenentscheidung selbständig angefochten, so ist das Rechtsbehelfsverfahren kostenrechtlich als selbständiges Verfahren zu behandeln. Der Widerspruch gegen die Kostenfestsetzung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 9. November 1978 außer Kraft.

Stuttgart, 22. November 1994

gez. Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Straub
Präsident

gez. Pistikos
Protokollführerin

Genehmigt:
24.02.1995 - Az.: 34-9100.35
Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten Baden-Württemberg
gez. Jaeger

Ausgefertigt: Stuttgart, 28.02.1995
gez. Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Straub,
Präsident

Änderungssatzung vom 23.12.1996,
Änderungssatzung vom 27.11.1999
Änderungssatzung vom 16.8.2000
Änderungssatzung vom 5.6.2001, Rechtskraft am 1.1.2002.
Änderungssatzung vom 11.2.2002

Anlage zur Gebührenordnung

Gebührenverzeichnis

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr Euro
In der Überschrift der Anlage zur Gebührenordnung - Gebührenverzeichnis - wird die Angabe "DM" durch "Euro" ersetzt.		
Die Beträge der Tarifstellen werden wie folgt geändert:		
1.1	Prüfung, ob die Mindestforderungen gem. § 23 Berufsordnung vorliegen	160,-- bis 260,--
1.2	Wiederholungsprüfung nach 1.1	160,-- bis 260,--
1.3	Klinikenerkennung	80,--
2	Weiterbildung	
2.1	a) Verfahren zur Anerkennung als Fachtierarzt, Verfahren zur Anerkennung einer Zusatz-Bezeichnung (Prüfung des Antrages) b) Fachgespräch, Zuerkennung, Ausstellen der Urkunde	100,-- bis 200,-- 200,-- bis 400,--
2.2	Anerkennung der Gebietsbezeichnung "Öffentliches Veterinärwesen"	100,--
2.3	Ermächtigung zur Weiterbildung gem. § 35 Abs. 5 Kammergesetz	gebührenfrei
2.3.1	Überprüfung der Ermächtigung zur Weiterbildung	gebührenfrei
2.4	Prüfung der Voraussetzungen zur Zulassung und Anerkennung als Weiterbildungsstätte, soweit eine Überprüfung der Stätte durch Kammerbeauftragte entfällt sonst	gebührenfrei 100,-- bis 200,--
3	Fortbildung nach § 3 Abs. 2 Berufsordnung Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen -soweit nicht gebührenfrei-	20,-- bis 100,--
4	Berufsausbildung Tierarzhelfer/in	
4.1	Prüfung der Eignung der Ausbildungsstätte und Bescheidung gem. § 23, I Berufsbildungsgesetz	30,--
4.2	Eintrag und Überprüfung von Ausbildungsverträgen §§ 31 ff, Berufsbildungsgesetz	32,--

4.3	Zulassung und Prüfung (Zwischenprüfung und Abschlussprüfung. Wiederholungsprüfung und Prüfung in besonderen Fällen)	300,-- bis 600,--
4.4	Entscheidung über einen Antrag auf Verkürzung der Ausbildungszeit	28,--
5. Allgemeine Gebühren		
5.1	Ausstellung von Fachkunde- oder sonstigen Bescheinigungen	15,--
5.2	Ausstellung von Zweitfertigungen von Urkunden	10,--
5.3	Ausstellung von Ausweisen	15,--
5.4	Entscheidung über einen Widerspruch im verwaltungsrechtlichen Vorverfahren	100,-- bis 200,--
5.5	Ausnahmegenehmigungen (-bewilligungen, Zustimmungen) nach der Berufsordnung, Weiterbildungsordnung, Notfalldienstordnung u.Ä.)	30,-- bis 250,--
5.6.1	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang im Gebührenverzeichnis nicht näher bestimmt und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, je angefangene halbe Stunde	35,--
5.6.2	Kammerinterne Schlichtung	100,-- bis 500,--
5.7	Auslieferung von Drucksachen, Satzungen, Tarifen, Musterverträgen und dergl. auf Veranlassung oder im Interesse des Antragstellers	3,-- bis 20,--
6 Berufsgerichtliche Gebühren		
6.1 Allgemeines		
6.1.1	Im berufsgerichtlichen Verfahren gibt die rechtskräftig erkannte Strafe den Maßstab für die Höhe der Gebühren in beiden Instanzen.	
6.1.2	Über Erinnerungen gegen den Kostenansatz der Geschäftsstelle entscheidet das Gericht der Instanz gebührenfrei.	
6.1.3	Der Mindestbetrag einer Gebühr ist	200,--
6.2 Für das Verfahren in erster Instanz werden erhoben:		
a)	Im Falle der Verwarnung	400,--
b)	Im Falle des Verweises	800,--
c)	Im Falle der Geldbuße 10 % ihres Betrages, mindestens	1000,--
d)	Im Falle der Aberkennung der Mitgliedschaft in den Organen der Kammer und den Vertretungen und Ausschüssen der Untergliederungen	1500,--

- e) Im Falle der Aberkennung des Wahlrechts und der Wählbarkeit in die Organe der Kammer und in die Vertretungen und Ausschüsse der Untergliederungen, Rahmengebühr von 1500,-- bis 2000,--
- Werden die Maßnahmen c), d) und e) verbunden, so wird die Höchstgebühr erhöht um Teile der anderen Gebührensätze.
- 6.3 Für das Verfahren in der Berufungsinstanz werden erhoben:**
- a) Wenn in der Instanz eine Hauptverhandlung stattgefunden hat, in den Fällen von Nr. 6.2 die vollen Sätze
- b) Wenn die Berufung vor Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen oder durch Beschluss verworfen wird, von den bezeichneten Sätzen die Hälfte
- c) Wenn die Berufung nach Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen wird, von den bezeichneten Sätzen Dreiviertel
- 6.4 Bei der Wiederaufnahme des Verfahrens gilt folgendes:**
- a) Wird der Antrag als unzulässig oder unbegründet verworfen oder abgelehnt so werden der Sätze von Nr. 6.2 erhoben. Dreiviertel
- b) Wird die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet,
- aa) so wird im Falle der Aufrechterhaltung der früheren Entscheidung die volle Gebühr nach den Sätzen von Nr. 6.2 erhoben,
- bb) führt die Wiederaufnahme zu einer Aufhebung der früheren Entscheidung, so gilt für die Gebührenerhebung das neue Verfahren mit dem früheren Verfahren zusammen als eine Instanz.
- 6.5 Wird die Beschwerde eines Antragstellers oder des Anzeigenden, wenn dieser zugleich Verletzter ist, gegen die Einstellung des berufsgerichtlichen Verfahrens zurückgewiesen, so wird hierfür eine Gebühr von 150,-- erhoben.**
- 6.6 Für jede Beglaubigung von Ausfertigungen oder Abschriften der berufsgerichtlichen Entscheidungen, die auf Antrag erteilt werden, wird auf Kosten des Antragstellers je eine Gebühr von 20,-- erhoben.**

- 6.7 Werden Anträge und Rechtsmittel des Kammervorstandes auf dessen Kosten abgelehnt oder zurückgewiesen, so werden hierbei anfallende Gebühren und Auslagen nicht erhoben.**
- 6.8 Als Auslagen werden die in § 70 Abs.2 des Kammergesetzes aufgeführten im Einzelfall entstandenen Auslagen erhoben**

Rechtskraft 1.1.2002
Änderungssatzung vom 11.2.2002